



AZ L-15.451-05.01/812

**ANTRAG Nr. 37/18**  
nach § 19 GeschO

Betr.: **Neues Referat im Oberkirchenrat "Bewahrung der Schöpfung"**

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen  
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, ein dezernatsübergreifende Konzeption der Energieberatung und des Energiemanagements zu erarbeiten.

Gegebenenfalls ist ein Referat unter dem Arbeitstitel "Bewahrung der Schöpfung" zu schaffen. Hierzu sind die vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen aus den bisherigen Bereichen Dezernat 1: Klimaschutz, und Referat 8.2: Energie-Bauberatung zusammenzuführen sowie dort eine unbefristete 100 % Stelle für Energiemanagement einzurichten. Die Fortführung und Sicherstellung der Arbeitsfelder der Energieberatung und des Energiemanagements sind unabdingbar.

Begründung:

Vor wenigen Tagen war in der SWP ein Zitat unseres Landesbischofs zum Thema Klimaschutz zu lesen: „Wenn das Boot am sinken ist, kann man Verhandlungen nur eine begrenzte Zeit führen“ Zitat, SWP vom 23. Juni, Dr. h.c. July.

Unsere extensive Lebensweise und unser hoher Ressourcenverbrauch im Energiebereich verlagert die dadurch entstehenden Probleme nicht nur in die Staaten der Dritten Welt, sondern zeigt sich mittlerweile auch vor Ort wie z. B. durch die Starkregen Ereignisse der vergangenen Wochen. Dass wir direkt vom Klimawandel betroffen sind und wir uns als Landeskirche dem Klimaschutz zuwenden müssen, ist augenfällig, denn Hochwasser, Sturm und Hagel machen auch vor kirchlichen Gebäuden nicht halt.

Das Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) macht Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU (Energieeffizienz-Richtlinie) für Deutschland verbindlich und soll dazu beitragen, die Effizienzziele der EU-Mitgliedstaaten zu erreichen, nach denen der Primärenergieverbrauch bis 2020 um 20 % reduziert werden muss. Sie verpflichtet Unternehmen, die keine kleinen und mittleren Unternehmen sind, mindestens alle vier Jahre ihren Energieverbrauch von

akkreditierten Experten überprüfen zu lassen. Eine Möglichkeit ist, dieser Vorgabe durch sogenannte Energieaudits nachzukommen.

Per Definition (mehr als 250 Beschäftigten und eine Bilanzsumme größer als 43 Mio. €) wäre die Evangelisch Württembergische Landeskirche als Unternehmen somit verpflichtet, die Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU einzuhalten.

Der Effekt durch weniger Verbrauch die Energiekosten zu senken, Wirtschaftsimpulse durch Investitionen zu setzen und durch Verbrauchsreduzierung und Effizienzsteigerung das Klima zu schützen, kann erreicht werden, indem Gebäude renoviert werden, wenn vorbildlich Produkte, Dienstleistungen und Gebäude mit hoher Energieeffizienz durch kirchliche Einrichtungen beschafft werden und die Verbrauchserfassung von elektrischer Energie, Erdgas, Fernwärme, Fernkälte und Warmbrauchwasser dokumentiert werden, um den tatsächlichen Energieverbrauch der Kirchengemeinden und landeskirchlichen Einrichtungen aufzuzeigen und Informationen über die tatsächliche Nutzungszeit bereitzustellen. Darüber hinaus sollten Programme für „informierte und kompetente Verbraucher“ erstellt werden, um die effiziente Nutzung von Energie zu fördern und zu erleichtern.

Diese Leistung kann in der Funktion eines ressortübergreifenden Energiemanagers erbracht werden, mit dem Anspruch unsere Schöpfung zu bewahren, wie auch den ressourcenschonenden Umgang mit der Einen Welt zu befördern.

Stuttgart, 3. Juli 2018

Dr. Waltraud Bretzger

Ruth Bauer

Kai Münzing